



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

09/2022

**Ordnung zur
Verleihung einer Ehrenwürde
an der Universität Vechta**

Vechta, 28.04.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 508

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Ordnung zur Verleihung einer Ehrenwürde an der Universität Vechta	3

Ordnung zur Verleihung einer Ehrenwürde an der Universität Vechta

Der Senat der Universität Vechta hat in seiner 102. Sitzung vom 06.04.2022 die nachfolgende Ordnung zur Verleihung einer Ehrenwürde an der Universität Vechta beschlossen.

§ 1 Ehrenpromotionen

- (1) Auf Vorschlag eines Faches oder aber eines oder mehrerer Mitglieder einer Fakultät kann für besondere Verdienste um die Universität Vechta und damit verbundenem wissenschaftlichen Renommee in einem an der Universität Vechta vertretenem Forschungsbereich oder Studienfach durch den Fakultätsrat der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden.
- (2) Die Fakultäten regeln das Vorgehen auf Fakultätsebene in ihren Promotionsordnungen.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Verleihung der Würde einer Ehrenpromotion ist eine Stellungnahme des Senats einzuholen, die bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden soll.
- (4) ¹Über den Vorschlag wird in nichtöffentlichen Sitzungen beraten und in geheimer Abstimmung entschieden. ²Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen. ³Die Persönlichkeit, deren Ehrung in Aussicht genommen ist, darf hierüber nicht vor Einleitung des formellen Verfahrens unterrichtet werden.
- (5) Die oder der Geehrte hat das Recht, die Bezeichnung „Dr.in h.c.“ oder „Dr. h.c.“ der jeweiligen Fakultät zu tragen.

§ 2 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums, einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann für außerordentliche Verdienste oder besonderes Engagement zum Wohle des Ansehens, der Sichtbarkeit oder der Leistungsfähigkeit der Universität Vechta die Präsidentin oder der Präsident die Würde der Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder und Angehörige der Universität Vechta sowie auch an externe Persönlichkeiten verleihen, die mit der Verleihung einer Ehrennadel einhergeht.
- (2) ¹Über den Vorschlag, der einer schriftlichen Begründung bedarf, wird in nichtöffentlicher Sitzung des Senats beraten und in geheimer Abstimmung entschieden. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. ³Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen. ⁴Die Persönlichkeit, über deren Ehrung in Aussicht genommen ist, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.
- (3) Den Rahmen zur Verleihung der Würde einer Ehrenmitgliedschaft und der Überreichung einer Ehrennadel bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Ehrenmitglieder sind Angehörige der Universität Vechta und haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrenmitglied der Universität Vechta“ zu tragen.

§ 3 Widerruf der Ehrenwürde

¹Werden nach der Verleihung einer Ehrenwürde Umstände bekannt, die der Würde der Ehrung entgegenstehen, kann der Senat die Ehrung widerrufen. ²Die Urkunde oder die Ehrennadel sind zurückzufordern und das Recht nach § 1 Abs. 5 oder nach § 2 Abs. 4 erlischt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität Vechta in Kraft.